
 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Aktuelle Rechtsbeschwerdeentscheidungen des BGH zum Zwangsvollstreckungsrecht – ein Überblick mit kurzen Anmerkungen

RiOLG a.D. Peter David

Der folgende Beitrag knüpft an die Rechtsprechungsübersicht des Verfassers aus MDR 2008, 547 an und erläutert die wichtigsten Entscheidungen des BGH zum Zwangsvollstreckungsrecht seit 2008 im Überblick.

1. Einleitung

Während bei den Senaten des BGH, die über Rechtsbeschwerden zum Zwangsvollstreckungsrecht zu entscheiden haben – derzeit sind das der 1., 5. und 7. Senat – im Jahre 2002 noch 400 solcher Verfahren anhängig waren, betrug ihre Zahl 2007 nur noch 230 und hielt sich bis heute im Bereich zwischen 200 und 300. Die Erledigungszeiten haben sich erfreulich verkürzt. Inzwischen sind viele, in der Rechtsprechung der Instanzgerichte divergierend entschiedene Fälle durch den BGH geklärt worden. Aber es gibt noch höchstrichterlichen Klärungsbedarf, z.B. in folgenden Fällen:

Etwa bei der Frage, ob bei einem Schuldner, der Arbeitslosengeld II oder Hartz IV bezieht, ein Teil seines Einkommens nach § 850 f Abs. 2 ZPO pfändbar ist. Die Gerichte (AG Karlsruhe JurBüro 2007, 495; LG Siegen JurBüro 2009, 210; AG Wuppertal, Beschl. v. 7.5.2007 – 44 M 1295/06; AG Dresden, Beschl. v. 16.4.2008 – 582 M 5865/08) sind der Meinung, dass vom Regelsatz des ALG II und Hartz IV monatlich 20 € (dagegen AG Dresden 30 €) gepfändet werden könnten. Im Regelunterhalt sei dieser Betrag zum Ansparen oder zur Beschaffung kleinerer Anschaffungen gedacht, die ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts des Schuldners pfändbar seien. Anderer Ansicht – keine Pfändung möglich – ist das LG Dortmund, Beschl. v. 16.10.2009 – 9 T 546/09, das die Rechtsbeschwerde zugelassen hat, die inzwischen auch beim BGH eingelegt wurde.

Auch bei der Frage, ob der Gläubiger durch den Hinweis auf ungelöschte Haftbefehle i.S.v. § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO glaubhaft machen kann, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könnte, ist die Rechtsprechung der Instanzgerichte uneins. Eine Mehrheit (LG Bremen JurBüro 2004, 157; LG Oldenburg JurBüro 2004, 157; AG Oberhausen JurBüro 2006, 46 und § 185a Nr. 2b GVGA) bejaht das, während (LG Kassel JurBüro 2004, 44; LG Berlin DGVZ 1984, 188; LG Bielefeld JurBüro 1984, 782; AG Neuruppin Rpfleger 2004, 55) anderer Ansicht sind. Nach Zöller/Stöber, ZPO, § 807 Rz. 18 kann die Frage nicht generell – wie z.B. bei geringer Gläubigeranforderung (LG Heilbronn v. 17.12.1992 – 1b T 340/92 Be, MDR 1993, 800) – bejaht werden. Die erste Ansicht ist wohl – insbesondere bei jüngeren Haftbefehlen – richtig, da die Eintragung eines Haftbefehls auf den Fortbestand der Unpfändbarkeit hinweist.

Umstritten ist auch, ob der Gläubiger dem Schuldner bei der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung die Frage nach Einkünften aus Schwarzarbeit stellen darf. Bejaht wird dies vom OLG Köln v. 28.4.1995 – 2 W 81/95, Rpfleger 1995, 469 – allerdings nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die der Gläubiger selbst bei einem Beruf, in dem Schwarzarbeit häufig vorkomme (Fliesenleger) vorzutragen habe. Ein schönes Beispiel dazu liefert AG Wuppertal DGVZ 1999, 120. Bejahend ferner LG

Saarbrücken DGVZ 1998, 77; LG Hamburg JurBüro 1998, 212 unter Hinweis auf § 97 InsO. Dagegen spricht sich LG Aschaffenburg JurBüro 1998, 552 aus, da der Schuldner sich nicht selbst einer strafbaren Handlung zu bezichtigen brauche. Abgesehen von Beweisschwierigkeiten für den Gläubiger dürfte der Zugriff wenig bringen, da der Lohn meistens in bar ausgezahlt wird und das Geld vom Schuldner bereits ausgegeben wurde.

Das LG Kassel JurBüro 2005, 101 hält eine wiederholte Offenbarungsversicherung nach § 903 ZPO bei Wohnungswechsel des Schuldners auch im Hinblick auf eine geleistete Mietkaution entgegen LG Heidelberg DGVZ 2006, 70 und LG Frankfurt/M. DGVZ 2004, 44 für zulässig. Das ist mit Zöller/Stöber, ZPO, § 903 Rz. 9 zu verneinen, da ein Vermögenserwerb oder Arbeitsplatzwechsel damit nicht glaubhaft gemacht wird.

Seit 2008 sind folgende wichtigen Entscheidungen des BGH zum Zwangsvollstreckungsrecht ergangen:

2. Vollstreckung in Steuererstattungsansprüche – Verfahrensrechte im Festsetzungsverfahren

BGH, Beschl. v. 27.3.2008 – VII ZB 70/06, MDR 2008, 765

Wer einen Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuer gepfändet und zur Einziehung überwiesen erhalten hat, kann auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses weder einen Anspruch auf Vornahme von Verfahrenshandlungen im Steuerfestsetzungsverfahren gem. § 888 ZPO durch Haftantrag gegen den Schuldner vollstrecken, noch nach § 887 ZPO ermächtigt werden, Verfahrenshandlungen des Schuldners im Steuerfestsetzungsverfahren selbst vorzunehmen. (Aufgabe von BGH v. 12.12.2003 – IXa ZB 115/03, BGHZ 157, 195 = MDR 2004, 535 = NJW 2004, 954).

Die Gläubigerin, die einen vollstreckbaren Titel über 1.425 € gegen den Schuldner hat, beantragte beim Vollstreckungsgericht, sie zu ermächtigen, gegen das Finanzamt für die Kalenderjahre 2000 – 2002 das Antrags- und Klagerecht des Schuldners auszuüben. AG und LG wiesen den Antrag bzw. die sofortige Beschwerde zurück.

Der BGH gab die vom IXa.-Senat im Jahre 2004 vertretene Auffassung, (s. MDR 2006, 966 Nr. 16) der Gläubiger könne gegen den Schuldner nach §§ 888, 887 ZPO vorgehen, auf.

§ 887 ZPO sei – in Übereinstimmung mit der steuerrechtlichen Rechtsprechung – wegen Unvertretbarkeit der Handlung nicht zulässig. Einer Anwendung des § 888 ZPO stehe die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Person entgegen, die nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden dürfe.

Die Eingriffsvoraussetzungen müssten sich dabei unmittelbar und hinreichend bestimmt aus dem Gesetz selbst ergeben. Eine analoge Heranziehung materiell-rechtlicher Ermächtigungsgrundlagen für eine Freiheitsentziehung genüge dem strengen Gesetzesvorbehalt aus den ge-

Zwangsvollstreckung

nannten GG-Vorschriften nicht (BVerfGE 29, 189 [196]; FamRZ 2007, 1874).

Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, in das steuerrechtliche Verfahren durch eine vollstreckungsrechtliche Ermächtigung des Gläubigers einzugreifen, der nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts die Rechtsgrundlage fehlt, denn dem Gläubiger fehle es an einem Vollstreckungstitel, auf den er einen Anspruch auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme stützen könne. Damit bleibt dem Pfändungsgläubiger der Zugriff auf noch nicht festgesetzte Steuererstattungsansprüche gegen das Finanzamt ohne Mitwirkung des Schuldners versagt.

3. Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses statt Erinnerung

BGH, Beschl. v. 4.10.2007 – I ZB 11/07, MDR 2008, 650

Ein Gläubiger, der geltend macht, der Gerichtsvollzieher habe ein unvollständiges oder ungenaues Vermögensverzeichnis aufgenommen, ist zunächst gehalten, beim Gerichtsvollzieher eine Nachbesserung zu beantragen. Erst wenn der Gerichtsvollzieher den Antrag ablehnt, steht dem Gläubiger dagegen die Erinnerung nach § 766 ZPO an.

Der Schuldner hatte bei der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung angegeben, unterhaltsberechtigte Kinder zu haben. Ob und ggf. in welcher Höhe sie über eigenes Einkommen verfügen, geht aus dem Vermögensverzeichnis nicht hervor.

Der Gläubiger legte Erinnerung mit dem Ziel ein, zu erfahren, ob die Kinder über Einkommen verfügen (§ 850c IV ZPO).

Nach BGH fehlt der Erinnerung das Rechtsschutzbedürfnis. Der Gläubiger müsse zunächst die Nachbesserung beim Gerichtsvollzieher beantragen. Erst bei Ablehnung seines Antrags könne er Erinnerung einlegen. Ein Wahlrecht des Gläubigers zwischen Erinnerung und Nachbesserung bestehe nicht. Die Nachbesserung sei eine kostenlose Fortsetzung des alten Verfahrens, während die Erinnerung kostenpflichtig sei.

Dementsprechend habe der Gläubiger erst dann ein Rechtsschutzinteresse, wenn der Gerichtsvollzieher die Nachbesserung ablehne. Dabei übersieht der Senat, dass die Erinnerung für den Rechtsanwalt, der mit der Zwangsvollstreckung insgesamt beauftragt ist, keine besondere Gebühr auslöst (Zöller/Stöber, ZPO, § 766 Rz. 39).

4. Pfändungsschutz für Pflichtbeiträge in der Architektenversorgung

BGH, Beschl. v. 24.7.2008 – VII ZB 34/08, MDR 2008, 1357

Beiträge zum Versorgungswerk der Architektenkammer können bei Ermittlung der pfändbaren Einkünfte eines selbständigen Architekten in der Höhe abzugsfähig sein, in der für einen Arbeitnehmer, bezogen auf ein entsprechendes Einkommen, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen wären.

Der Pfändungsschutz für das Einkommen des Schuldners, der als freier Architekt tätig ist, bemisst sich nach § 850i ZPO. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung ist der pfändungsfreie Betrag – auch im Hinblick auf § 850i Abs. 1 Satz 3 ZPO – in Anlehnung an die §§ 850 a, c, d, e und f ZPO zu bemessen. Das bedeutet, dass die Pflicht-

beiträge für das Versorgungswerk der Architekten entsprechend der Regelung in § 850e Nr. 1 ZPO den aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften abzuführenden Beiträgen gleichgestellt werden.

5. Beurteilungszeitpunkt für Rechtmäßigkeit eines Pfändungsbeschlusses

BGH, Beschl. v. 23.10.2008 – VII ZB 16/08, NJW-RR 2009, 211 = MDR 2009, 105

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über das gegen den Beschluss eingelegte Rechtsmittel.

Die Gläubigerin, die eine titulierte Forderung über 278.000 € gegen den Schuldner besitzt, pfändete mit Beschluss vom 24.5.2006 eine Forderung des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung einer Lebensversicherungssumme „einschließlich etwaiger künftig fällig werdender Ansprüche aus dem gleichen Rechtsgrund“. Bei dieser LV handelte es sich um eine, der Altersversorgung dienende Firmendirektversicherung, die sich noch in der Ansparphase befand. Der Auszahlungsanspruch des Schuldners wurde am 1.1.2007 mit Eintritt des Versicherungsfalls fällig. Der Schuldner legte am 27.6.2006 Erinnerung ein, der nicht abgeholfen wurde. Das Vollstreckungsgericht wies die Erinnerung zurück. Mit der vom Schuldner dagegen erhobenen sofortigen Beschwerde machte er geltend, dass er den Auszahlungsanspruch am 3.12.2006 an seinen Bruder abgetreten habe und legte entsprechende Urkunden dazu vor. Sowohl die sofortige Beschwerde als auch die zugelassene Rechtsbeschwerde blieben erfolglos. Der BGH führte aus, dass der künftige Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme wirksam gepfändet worden sei. Die Versicherungsleistung sei nicht als Rente, sondern als Kapitalabfindung gewährt worden, weshalb die Pfändungsvorschriften der §§ 850 ff. ZPO nicht eingreifen würden. Die behauptete Abtretung an den Bruder des Schuldners, die als materiell-rechtliche Einwendung im Verfahren nach § 766 ZPO ohnehin nicht geltend gemacht werden könne, sei dem Gläubiger gegenüber unwirksam (§ 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO – Verfügungsverbot – i.V.m. §§ 135, 136 BGB).

6. Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung

BGH, Beschl. v. 17.7.2008 – I ZB 80/07, MDR 2008, 1303

a) Wird der Auftrag zur Pfändung zusammen mit einem Antrag zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Fall gestellt, dass die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt, ist der Zeitpunkt des Pfändungsversuchs für die Bestimmung der Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 899 Abs. 1 ZPO maßgeblich. Zur Begründung eines Aufenthaltsorts i.S.v. § 899 Abs. 1 ZPO reicht eine kurzfristige Anwesenheit des Schuldners aus. (Anm.: Der Schuldner mit Wohnsitz in England war als Zeuge vor Gericht in Hamburg, wo der Pfändungsversuch stattfand).

b) Eine Ausdehnung des Verfahrens zur Abgabe der OV auf weitere titulierte Forderungen ist nach dem Offenbarungs-Termin nicht mehr zulässig, denn dem OV-Ter-

Zwangsvollstreckung

min liegt eine bestimmte zu vollstreckende Forderung zugrunde (vgl. § 900 Abs. 3 ZPO).

7. Unzulässige Einwendung im Klauselerinnerungsverfahren nach § 732 ZPO

BGH, Beschl. v. 16.4.2009 – VII ZB 62/08, MDR 2009, 890

Ein Schuldner, der sich in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen hat, kann sich im Klauselerinnerungsverfahren nicht darauf berufen, die Unterwerfungserklärung sei wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 16.7.2004, IXa ZB 326/03, MDR 2005, 113 = NJW-RR 2004, 1718 = Rpfleger 2005, 33; Beschl. v. 5.7.2005 – VII ZB 27/05, MDR 2005, 1432 = Rpfleger 2005, 612; Beschl. v. 4.10.2005 – VII ZB 54/05, MDR 2006, 352 = NJW-RR 2006, 27).

Nach Abtretung der Darlehensforderung und Grundschuld an die jetzige Gläubigerin – eine Investorin – wurde diese im Grundbuch eingetragen. Auf Antrag der Gläubigerin erteilte der zuständige Notar eine auf sie lautende Vollstreckungsklausel als Rechtsnachfolgerin. Dagegen wandte sich der Schuldner im Klauselerinnerungsverfahren mit der Behauptung, die Unterwerfungserklärung verstoße gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Der BGH führt aus, dass in diesem Verfahren vom Schuldner grundsätzlich nur Einwendungen auf Fehler formeller Art gestützt werden könnten. Die Prüfung eines Verstoßes der Unterwerfungserklärung gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB setze eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung voraus, zu der der Notar (§ 797 ZPO), der nur eine Evidenzkontrolle durchzuführen habe, nicht berufen sei. Für materiell-rechtliche Einwendungen stehe die Klage nach § 767 ZPO zur Verfügung. Offenbleiben könne weiterhin, ob eine Ausnahme zu machen sei, wenn die Einwendung begründenden Voraussetzungen – wie etwa die einer Nichtigkeit nach § 134 BGB oder die einer Unwirksamkeit gem. § 307 BGB – evident seien.

8. Nachbesserung einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung

BGH, Beschl. v. 20.11.2008 – I ZB 20/06, JurBüro 2009, 439 = MDR 2009, 945 (LS)

Der Gläubiger kann Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich einer Forderung verlangen, sofern deren Pfändbarkeit nicht völlig ausgeschlossen und das Nachbesserungsverlangen damit nicht als mutwillig oder schikanös anzusehen ist.

Die Schuldnerin, die ALG und Kindergeld bezieht, hat bei der Offenbarungsversicherung angegeben, sie habe kein Konto, weshalb das ALG auf das Konto ihres Sohnes überwiesen werde.

Die Gläubigerin verlangte Ergänzung des Vermögensverzeichnisses, dass die Schuldnerin das Konto des Sohnes, seine Anschrift und den Vertretungsberechtigten mitteilen müsse. Gerichtsvollzieher, AG und LG lehnten die Nachbesserung ab.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Nach § 807 Abs. 2 S. 2 ZPO seien von der Offenbarungspflicht nur offensichtlich unpfändbare Sachen ausgenommen. Eine vergleichbare Regelung für Forderungen bestehe nicht. Grundsätzlich seien auch unpfändbare Gegenstände anzugeben, denn die Beurteilung der Unpfändbarkeit liege

nicht beim Schuldner. ALG sei wie Arbeitseinkommen pfändbar. Der Pfändungsschutz nach § 850c ZPO gehe jedoch mit Überweisung auf das Konto unter. Kontenschutz nach § 55 SGB I greife nicht ein, da es sich um ein schuldenfremdes Konto handle. Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO komme erst in Betracht, wenn der ggü. dem Sohn bestehende Rückerstattungsanspruch aus Treuhandverhältnis gepfändet wurde, was hier nicht der Fall sei. Im Wege der Nachbesserung habe die Schuldnerin Name und Anschrift ihres Sohnes (= Drittschuldners) sowie die Höhe der Forderung zu nennen. Das Konto des Sohnes müsse sie dagegen nicht angeben, denn es gehe nicht um Pfändung des Auszahlungsanspruchs gegen die Bank.

9. Vorrang des Vollstreckungsschutzverfahrens nach § 765a ZPO

BGH, Beschl. v. 18.12.2008 – V ZB 57/08, MDR 2009, 348

Der Schuldner ist auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen befugt, in einem Verfahren über die Zwangsversteigerung eines zur Masse gehörenden Grundstücks Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO wegen einer Suizidgefahr für sich oder einen nahen Angehörigen zu beantragen.

Der Schuldner hatte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, um die Zwangsversteigerung eines zur Masse gehörenden Grundstücks zu verhindern, Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO mit der Begründung begehrt, das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Mutter seien gefährdet. Das LG hatte die Antrags- und Beschwerdebefugnis mit der Begründung verneint, dass alle, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen betreffende Befugnisse durch den Insolvenzverwalter ausgeübt würden. Auf die Rechtsbeschwerde des Schuldners hob der Senat den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Sache an das LG zurück. Er führte dazu aus, dass zwar grundsätzlich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Bestellung eines Verwalters der Schuldner nicht mehr befugt sei, über massezugehörige Bestandteile seines Vermögens Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen (BGH, Beschl. v. 29.5.2008 – V ZB 3/08, MDR 2008, 1002). Eine Ausnahme gelte jedoch für den Fall, dass der Insolvenzschuldner den Vollstreckungsschutzantrag mit einer Suizidgefahr für sich oder einen nahen Angehörigen begründe. Das betroffene Schutzgut sei dann nämlich nicht das Eigentum, sondern das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die Zurückverweisung erhalte das Beschwerdegericht Gelegenheit, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 765a ZPO zu prüfen.

Zwei Monate zuvor hat der BGH bereits in einem Fall, in dem sich der Schuldner gegen eine vom Insolvenzverwalter zur Steigerung der Verkaufschancen beabsichtigten Zwangsversteigerung eines vom Schuldner und seiner Ehefrau bewohnten Einfamilienhaus entschieden: „Im eröffneten Insolvenzverfahren kann der Schuldner, der eine natürliche Person ist, bei Vollstreckungsmaßnahmen des Insolvenzverwalters nach § 148 Abs. 2 InsO auf Antrag Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO gewährt werden, jedenfalls soweit dies zur Erhaltung von Leben und Gesundheit des Schuldners erforderlich ist“ (BGH, Beschl. v. 16.10.2008 – IX ZB 77/08, MDR 2009, 226).

Zwangsvollstreckung**10. Medizinische Behandlungskosten als pfändbarer Teil des Einkommens**

BGH, Beschl. v. 23.4.2009 – IX ZB 35/08, MDR 2009, 951

Kosten für medizinische Behandlungsmethoden, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht übernommen werden, rechtfertigen in der Regel auch keine Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens.

Zweck des § 850 f Abs. 1 Buchst. b ZPO ist es, einen Ausgleich zu schaffen, wenn der individuelle Bedarf – hier eine medizinisch erforderliche Behandlung – durch die pauschal unpfändbaren Einkommensteile aufgrund besonderer Umstände nicht gedeckt werden kann. Voraussetzung ist das Vorliegen eines objektivierbaren Bedarfs des Schuldners sowie die Verhältnismäßigkeit der Kosten für die Therapie. Entsprechende Grundsätze liegen auch dem Recht der gesetzlichen Krankenkasse zugrunde. Bei Abwägung der Belange des Schuldners und der Gläubiger darf dabei nach Ansicht des BGH aber kein Maßstab angelegt werden, der den Schuldner besser stellt als die gesetzlichen Krankenversicherten oder diejenigen Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Das Interesse des Schuldners an der Verbesserung seines Gesundheitszustands kann in diesem Rahmen keinen Vorrang beanspruchen.

11. Auslegung unklarer Bezeichnung in ausländischem Vollstreckungstitel

BGH, Beschl. v. 26.11.2009 – VII ZB 42/08, MDR 2010, 231

Das Vollstreckungsgericht hat eine unklare Bezeichnung im Vollstreckungstitel nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen. Dabei darf es außerhalb des Titels liegende Umstände grundsätzlich nicht berücksichtigen (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 23.10.2003 – I ZB 45/02, BGHZ 156, 335 = MDR 2004, 591).

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Titel betrieben wird, der nach Art. 5 ff. EuVTVO als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist.

Die in den Niederlanden ansässige Gläubigerin erlangte vor einem niederländischen Gericht ein Versäumnisurteil gegen einen in Deutschland als Einzelkaufmann eingetragenen Vertragspartner. Entsprechend ihrer Klageschrift war der Schuldner im Urteil als „H. Rohrpost GmbH“ bezeichnet worden. Das Urteil wurde als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt und auf niederländisches Ersuchen an „H. Rohrpost“ zugestellt.

Der folgende Antrag der Gläubigerin auf Pfändung der Konten des Schuldners wurde vom AG mit der Begründung zurückgewiesen, die Schuldnerbezeichnung stimme nicht mit der im Schultitel überein.

Der BGH wies die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin zurück und führte aus, dass sich die Zwangsvollstreckung nach Art. 20 EuVTVO (betreffend den europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen vom 21.4.2004) nach dem deutschen Zwangsvollstreckungsrecht als dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats richte. § 750 Abs. 1 ZPO schreibe die Identität der im Titel bezeichneten Person mit dem Vollstreckungsschuldner zwingend vor, woran es hier fehle. Maßgebend sei der Vollstreckungstitel, nicht die materielle Rechtslage.